

Vorlage Nr.: 2025/0750

Verantwortlich: **Dez. 6**
Dienststelle:
Stadtplanungsamt

Planung und Absichtserklärung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Rheinhafen-Dampfkraftwerk, Block 9, Fettweisstraße 60, Rheinhafen“ (VbB RDK9)

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Planungsausschuss	13.11.2025	3	N	Vorberatung
Gemeinderat	25.11.2025	17	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Fortführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens um das „Rheinhafen-Dampfkraftwerk, Block 9, Fettweisstraße 60, Rheinhafen“ (VbB RDK9). Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung zum Abschluss der als Anlage beigefügten Absichtserklärung (Letter of Intent/Lol) zwischen der Stadt Karlsruhe und der Vorhabenträgerin. Die Verwaltung nimmt darauf aufbauend die Verhandlungen mit der Vorhabenträgerin zu den notwendigen städtebaulichen Verträgen im Bebauungsplanverfahren auf.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: 30.000,00€ Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Korridor Thema: Grüne Stadt
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit Rheinhäfen, Stadtwerke

Erläuterungen

1. Zusammenfassung

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG als Vorhabenträgerin plant im Rahmen der Dekarbonisierung ihres Kraftwerksparks auf dem Kraftwerksgelände Rheinhafen-Dampfkraftwerk Karlsruhe die Entwicklung, den Bau und den Betrieb einer neuen Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) mit der Möglichkeit zur Kraft-Wärme-Kopplung als Rheinhafen-Dampfkraftwerk Block 9 – kurz RDK9. Die neue Anlage soll im nördlichen Bereich des Kraftwerksgeländes auf einem Teil der heutigen Kohlehalde entstehen. Die zunächst mit Erdgas betriebene Anlage ist wasserstofffähig ausgelegt, so dass sie nach einer Umrüstung ab Mitte der 2030er Jahre mit Wasserstoff betrieben werden kann. Für das Vorhaben ist ein neuer vorhabenbezogener Bebauungsplan notwendig, den die Verwaltung aktuell unter dem Titel „Rheinhafen-Dampfkraftwerk Block 9, Fettweisstraße 60, Rheinhafen“ vorbereitet. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung diesbezüglich mit der Fortführung des Bauleitplanverfahrens.

Auf Basis des Grundsatzbeschlusses der Stadt Karlsruhe zur Entwicklungsstrategie des Kraftwerkstandortes Karlsruhe der EnBW (Vorlage 2025/0169/1) sowie dem Prüfauftrag für die Verwaltung aus einem Ergänzungsantrag der Fraktion der Grünen, der im Gemeinderat am 29. April 2025 gestellt wurde (Ratsvorlage 2025/0169/2), hat die Verwaltung mit der Vorhabenträgerin eine Absichtserklärung (Letter of Intent/Lol) ausgehandelt. Die Inhalte des Lol sollen als Basis für die weiteren Verhandlungen der notwendigen städtebaulichen Verträge – eines Durchführungsvertrags und eines weiteren städtebaulichen Vertrags – dienen.

Mit dem Kraftwerksvorhaben beabsichtigt die Vorhabenträgerin an einer Auktion des Kraftwerks-sicherheitsgesetzes (KWVG) des Bundes teilzunehmen. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung ist völlig offen, wann der unter der vorherigen Bundesregierung erstellte, aber nicht mehr verabschiedete Gesetzentwurf, verabschiedet wird. Öffentlichen Äußerungen der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie zufolge, soll die Ausschreibung als Bestandteil des KWVG möglichst zeitnah erfolgen. Die Vorhabenträgerin selbst geht von einem ersten Auktionszeitraum ab Mitte 2026 aus, für die sie eine entsprechende Planungs- und Genehmigungsreife des Vorhabens vorweisen muss.

2. Planungsziele

Die wesentlichen allgemein-städtischen sowie städtebaulichen Planungsziele sind dem Lol (Anlage 1) zu entnehmen.

3. Herleitung

Notwendigkeit des Bebauungsplans

Derzeit leitet sich das bestehende Planrecht am Vorhabenstandort aus dem Bebauungsplan Nr. 779 und der Nutzungsartfestsetzung Nr. 614 ab. In Bezug auf die Planungen um RDK9 herrscht ein konkurrierendes Planrecht bei der Bauhöhenbegrenzung, die derzeit auf 35 Meter festgesetzt ist. Durch das neu geplante Kesselhaus mit einer Höhe von 54 Metern und durch den Treppenturm mit geplanten 60 Metern Höhe ist nach derzeitigem Planrecht das Bauvorhaben nicht genehmigungsfähig. Eine bauordnungsrechtliche Befreiung für das geplante Vorhaben wurde zuvor umfassend besprochen und als nicht möglich eingestuft, da die Grundzüge der Planung berührt sind. Somit steht im Ergebnis

fest, dass durch einen neuen, vorhabenbezogenen Bebauungsplan Planrecht geschaffen werden muss. Auch die Betrachtung der Umweltbelange kann so umfassend erfolgen.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß §12 BauGB beantragt. Die Verwaltung hat das Verfahren gemäß dem oben genannten Grundsatzbeschluss zum Vorhaben eingeleitet und bereitet den Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss – laut Projektzeitplan für den Juni / Juli 2026 – vor. Bereits am 15. Juli 2025 hat die Verwaltung mit der Vorhabenträgerin den ersten Verfahrensschritt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Neben der Vorstellung der Planung hatten die teilnehmende Bürgerschaft sowie Vertreter*innen der Verbände die Möglichkeit Fragen zu stellen und Anregungen für das Verfahren zu geben. Die vorgetragenen Belange und Anregungen hat die Verwaltung für das weitere Verfahren aufgenommen und wird diese berücksichtigen (siehe auch die [Pressemeldung](#) dazu).

Hintergrund der Absichtserklärung

Im Ergänzungsantrag der Fraktion der Grünen in der Sitzung vom 29. April 2025 (Ratsvorlage 2025/0169/2) wurde auf ein ähnliches Verfahren – dem Bau einer GuD-Anlage sowie einem dafür notwendigen neuen vorhabenbezogenen Bebauungsplan – in Heilbronn hingewiesen. Der Bezug zum dortigen Verfahren stellt sich als hilfreich heraus, da dort wertvolle Erkenntnisse und Ergebnisse erzielt wurden. Aus der Abstimmung beider Stadtverwaltungen am 23. Juni 2025 hat die Verwaltung verschiedene Maßnahmen abgeleitet, die in Heilbronn förderlich waren:

- In das Bauleitplanverfahren hat die Heilbronner Verwaltung mehrere unabhängige Gutachter hinzugezogen. Insbesondere hat sie ein ingenieurtechnisches Büro zur Bewertung der von der EnBW vorgelegten Gutachten zu Luftschadstoffemissionen sowie Klimawirkungen beauftragt. Daneben hat eine externe Rechtsanwaltskanzlei das Aushandeln und Ausarbeiten der städtebaulichen Verträge insbesondere im Hinblick auf Regelungen bezüglich Kraftwerks- und Anlagenbau für den VbB übernommen.
- Die Stadt Heilbronn hat sich unter Beratung durch die Rechtsanwaltskanzlei dazu entschieden, beim dortigen Vorhaben zwei verschiedene städtebauliche Verträge mit der Vorhabenträgerin abzuschließen. Projektspezifische Aspekte, die durchführungsrelevant sind, sind dort im Durchführungsvertrag geregelt. Gebietsspezifische Aspekte, die für den gesamten Kraftwerksstandort oder für die Klimaschutzziele der Stadt relevant sind, sind in einem separaten städtebaulichen Vertrag („Generalvertrag“) geregelt.

Angelehnt an das skizzierte Vorgehen aus Heilbronn ist das Stadtplanungsamt auf die dort tätigen Gutachter mit den skizzierten Aufgaben zugegangen. Beauftragt sind dementsprechend das Ingenieurbüro Rau zusammen mit dem Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg (Ifeu) sowie die Anwaltskanzlei Kasper Knacke. Das Vorgehen wurde als sinnvoll erachtet, da die Komplexität und die spezifischen Kenntnisse über das in der Verwaltung Übliche hinausgehen und so die Einhaltung der engen Frist bis zur Ausschreibung eingehalten werden kann.

Der oben dargestellte Lol soll als Grundlage für den weiteren, detaillierten Verhandlungsprozess der städtebaulichen Verträge dienen, ist jedoch nicht rechtsverbindlich und damit nicht abschließend. Die Inhalte des Lol speisen sich aus Beschlüssen des Gemeinderats, dem erwähnten Ergänzungsantrag (Ratsvorlage 2025/0169/2), städtischen oder städtebaulichen Rahmenwerken und weiteren Klimaschutzzielen der Stadt Karlsruhe. Der ausgehandelte Lol ist in Anlage 1 aufgeführt.

Lediglich der Forderung des Ergänzungsantrags (Ratsvorlage 2025/0169/2) nach einer zeitlich gestaffelten Begrenzung der jährlichen Betriebsvolllaststunden unter Einsatz von Erdgas/LNG bzw. einer prozentualen Begrenzung des Einsatzes von LNG konnte im Lol nicht entsprochen werden: Es ist beabsichtigt, in den städtebaulichen Verträgen eine Regelung zu treffen, die den Einsatz von Erdgas aus unkonventioneller Förderung (insbesondere verflüssigtes Frackinggas) auf übergeordneter Ebene begrenzt. Eine dezidierte Begrenzung des Kraftwerkseinsatzes unter Nutzung von Erdgas bzw. des Einsatzes von LNG stellt die Wirtschaftlichkeit des Gesamtvorhabens in Frage.

4. Erläuterungen der finanziellen Auswirkungen

Wie bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan üblich, werden Gutachten von der Vorhabenträgerin beauftragt und finanziert. Lediglich die oben erwähnten zusätzlichen Gutachter werden aus Gründen der Neutralität und zur rechtlichen, wie fachlichen Absicherung teilweise von der Stadt finanziert, was in Summe etwa 30.000,00 Euro an Gutachterkosten verursacht, die aus dem dafür vorgesehenen Budget des Stadtplanungsamts stammen.

5. Erläuterungen zur CO₂-Relevanz

Die Klimawirkungen des Vorhabens um RDK9 sind Bestandteil von Gutachten bzw. Modellrechnungen, die die Vorhabenträgerin zeitnah vorlegen wird und insofern noch nicht abschließend bewertet werden können. Sofern RDK9 nicht gefördert und damit nicht gebaut wird, steht zu befürchten, dass sich im Vergleich zur Realisierung von RDK9, höhere Betriebsstundenzahlen der bestehenden Kraftwerksblöcke, insbesondere von RDK8, ergeben. Dies könnte zu spezifisch und absolut höheren Emissionen sowohl an Luftschadstoffen als auch an Treibhausgasen führen.

6. Ausblick auf das Bebauungsplanverfahren sowie das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren

Im Bebauungsplanverfahren steht als nächster Schritt die Behandlung des Vorhabens in der Gestaltungsbeiratssitzung am 5. Dezember 2025 an. Der Projektzeitplan für den VbB RDK9 sieht den Aufstellungs-, Veröffentlichungs- und Auslegungsbeschluss im Juni / Juli 2026 vor, der Satzungsbeschluss ist für den Jahresbeginn 2027 angestrebt. Für das Vorhaben ist daneben ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (BlmSch-Verfahren) beim Regierungspräsidium Karlsruhe (RPKA) mit Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Verfahrensbestandteil durchzuführen. Hierzu fanden am 15. Juli 2025 eine Veranstaltung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und am 18. Juli 2025 der Scoping-Termin statt. Im Frühjahr 2026 beabsichtigt die Vorhabenträgerin die erforderlichen Antragsunterlagen für das BlmSch-Verfahren beim RPKA einzureichen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat – nach Vorberatung im Planungsausschuss:

1. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Fortführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens um das „Rheinhafen-Dampfkraftwerk, Block 9, Fettweisstraße 60, Rheinhafen“ (VbB RDK9).
2. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung zum Abschluss der als Anlage beigefügten Absichtserklärung (Letter of Intent/Lol) zwischen der Stadt Karlsruhe und der Vorhabenträgerin. Die Verwaltung nimmt darauf aufbauend die Verhandlungen mit der Vorhabenträgerin zu den notwendigen städtebaulichen Verträgen im Bebauungsplanverfahren auf.